

# Satzung

## § 1

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verband bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer“ (VBHG) und hat seinen Sitz in Herten. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2

### **Zweck**

1. Der Verband vertritt die besonderen Interessen der Grundeigentümer im Bundesgebiet, soweit sie durch die Ausübung von Bergbau und die damit zusammenhängende Rechtsordnung berührt werden, im Zusammenwirken mit Haus & Grund Deutschland, dem Zentralverband deutscher Haus- und Grundeigentümer, und den ihm angeschlossenen Landesverbänden, sonstigen wohnungs- und grundstückswirtschaftlichen Verbänden sowie den Berufsvertretungen der Landwirtschaft. Er vertritt insoweit ferner die Grundeigentümerinteressen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes.
2. Der Verband gewährt seinen Mitgliedern auch Rat und Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche in Schadensfällen, im Einzelfall und durch Musterprozesse.

## § 3

### **Geschäftsgebiet**

Das Geschäftsgebiet umfasst das Bundesgebiet.

## § 4

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen wahlweise über seine Internetpräsenz, über die regelmäßigen oder unregelmäßigen Veröffentlichungen des Verbandes (VBHG informiert) sowie auf postalischem oder elektronischem Weg (E-Mail).

## § 6

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Verbandes kann jede am Verbandszweck des § 2 der Satzung interessierte natürliche oder juristische Person werden. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand endgültig. Seine Entscheidung bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist auf möglichst dauerhafte, gemeinsame Unterstützung und Verfolgung der Interessen nach § 2 Abs. 1 der Satzung ausgerichtet. Sie kann aber jährlich gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen. Bei Zugang der Kündigung bis zum 30. September eines Jahres wirkt sie zum anstehenden Jahresende, bei späterem Zugang

zum darauf folgenden Jahresende. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Verband zu. Ordnungsmäßigkeit und Rechtzeitigkeit der Kündigung hat der kündigende Teil zu beweisen.

3. Rechte und Pflichten sämtlicher Mitglieder bestimmen sich nach der von den zuständigen Organen zuletzt beschlossenen Satzung, Beitrags- und Bearbeitungskostenordnung.
4. Bei grober Verletzung der Verbandsinteressen, insbesondere, wenn dem Verband geschuldete Leistungen trotz Fristsetzung nicht innerhalb von zwei Wochen beglichen werden, kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss (Vorstand iSd § 26 BGB) fristlos ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Verweigerung der Annahme einer brieflichen Mitteilung des Verbandes durch ein Mitglied gilt als Kenntnisnahme bezüglich des Inhaltes. Solange sich ein Mitglied gegenüber dem Verband in Leistungsverzug befindet, kann es keine Rechte aus seiner Mitgliedschaft gegen den Verband geltend machen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, auch am Verbandsvermögen.
6. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verband ist die Hauptgeschäftsstelle bzw. der Ort der Hauptgeschäftsstelle. Danach richtet sich auch der Gerichtsstand, örtlich zuständig für alle evtl. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verband ist das Amtsgericht in Recklinghausen.

## § 7

### **Geschäftsführung**

Zur Erfüllung seiner in § 2 umrissenen Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, deren Leitung einem vom Vorstand bestellten und ihm verantwortlichen Geschäftsführer obliegt.

## § 8

### **Organe des Verbandes**

1. Die Organe des Verbandes sind
  - a) der Vorstand,
  - b) der Verbandsausschuss,
  - c) die Mitgliederversammlung.
2. Die Rechte und Pflichten dieser Organe bestimmen sich nach den vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB, soweit in dieser Satzung keine andere Bestimmung getroffen worden ist.

## § 9

### **Vorstand**

#### **(Aufgabe und Zusammensetzung)**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er besteht aus neun bis zwölf Personen, und zwar dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem geschäftsführenden Mitglied (Verbandsdirektor) und sechs

bis neun Beisitzern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das geschäftsführende Mitglied sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind in Gemeinschaft berechtigt, den Verband rechtsverbindlich zu vertreten.

2. Der Vorstand wird durch den Verbandsausschuss gewählt. Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Neben insoweit regelmäßig beanspruchbarer Auslagenerstattung soll aber auch eine angemessene, zeiteinsatzorientierte Aufwandsabgeltung nicht ausgeschlossen sein. Soweit die Satzung dazu nichts anderes regelt, ist beschlusszuständig der Verbandsausschuss.
3. In jedem Jahr scheiden in der ersten ordentlichen Versammlung des Verbandsausschusses drei Vorstandsmitglieder aus. Dabei scheiden im Regelfall jeweils die Vorstandsmitglieder aus, deren Wahl/Wiederwahl am längsten zurückliegt. Unabhängig von dieser Regelung bleibt ein bestellter Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsmäßig nach den Vorschriften dieser Satzung bestellt ist.

## § 10

### **Vorstand (Geschäftsordnung)**

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Falls beide an der Wahrnehmung ihrer Funktionen verhindert sind, kann der Vorstand mit Wirkung im Innenverhältnis einen weiteren Vertreter für den Einzelfall oder für eine bestimmte Zeitdauer bestellen. Ein Mitglied des Vorstandes kann durch den Vorstand mit der Führung der laufenden Vorstandsgeschäfte (vgl. § 9 Abs. 1), ein weiteres Mitglied des Vorstandes mit der Vertretung des geschäftsführenden Mitglieds beauftragt werden.
2. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, laden zu Sitzungen des Vorstandes ein. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand bestimmt in der Geschäftsordnung, welche Geschäfte dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB allgemein und dessen geschäftsführendem Mitglied im Besonderen zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.
4. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt.

## § 11

### **Verbandsausschuss (Zusammensetzung, Aufgabe und Geschäftsordnung)**

1. Der Verbandsausschuss (VA) besteht aus mindestens dreißig bis fünfzig volljährigen, natürlichen Personen, die
  - a) entweder selbst Mitglied des Verbandes sind oder
  - b) von einer dem Verband als Mitglied angehörenden juristischen Person oder von einer Personengemeinschaft als deren Vertreter bezeichnet worden sind.
2. Die Wahl des VA erfolgt in geheimer Abstimmung nach der Wahlordnung des § 12. Die Amtszeit des VA dauert fünf Jahre. Die Mitglieder des VA bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wieder- oder Ersatzwahl des VA im Amt. Scheidet ein Mitglied des VA vorzeitig aus, so kann der VA sich gelegentlich der nächsten Sitzung durch Zuwahl aus dem Kreise der Mitglieder des Verbandes für die Dauer der Amtszeit der Ausgeschiedenen selbst ergänzen. Er muss sich durch Zuwahl ergänzen, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter dreißig sinkt.
3. Der VA hat unabhängig von der Befugnis zur Ergänzung nach Abs. 2 Satz 3 das Recht der Zuwahl von wei-

teren sechs Mitgliedern, deren Mitwirkung er im Hinblick auf deren besondere Erfahrung für zweckmäßig hält. Die Wahl erfolgt für die jeweilige Dauer der Amtszeit des VA.

4. Dem VA obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder,
  - b) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
  - d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Beschlussfassung zu zeiteinsatzorientierten Aufwandsabteilungen für Vorstandsmitglieder, soweit die Satzung dies nicht geregelt hat.
  - g) Der VA kann durch den Vorstand mit der Beratung und der Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten des Verbandes befasst werden, die nicht ausschließlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Die Leitung der Sitzungen des VA obliegt dem Verbandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes. Er beraumt die Sitzungen nach Bedarf an, jedoch mindestens einmal in jedem Kalenderjahr. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn die Anberaumung einer Sitzung von wenigstens einem Drittel der VA-Mitglieder in schriftlicher Form beantragt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Mindestfrist von einer Woche.
6. Beschlüsse über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann gefasst werden, wenn die Dringlichkeit der Beschlussfassung von der Mehrheit der anwesenden VA-Mitglieder anerkannt wird.
7. Der VA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Versammlung des VA beschlussunfähig, dann ist eine zur Erledigung der gleichen Beratungsgegenstände anzuberäumende neue Versammlung nach ordnungsmäßiger Einladung beschlussfähig, wenn mindestens elf Mitglieder des VA anwesend sind.
8. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, bei Wahlen zum Vorstand entscheidet das Los.
9. Der Verlauf und die Beschlüsse der Versammlungen des VA sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Versammlungsleiter zu veranlassen und zu unterzeichnen ist.
10. Den Mitgliedern des VA werden für die Sitzungsteilnahme eine Sitzungspauschale von 150,00 Euro und eine Fahrtkostenpauschale von wohnortabhängig mindestens 10,00 Euro bis maximal 60,00 Euro gezahlt. Eine entsprechende Aufwandsabgeltung wird auch für die jährliche Rechnungsprüfung gezahlt. Die Sitzungs-/Abgeltungspauschale erhöht sich alle 3 Jahre um 20,00 Euro.

## § 12

### **Verbandsausschuss (Wahl)**

1. Wahlberechtigt ist jedes Verbandsmitglied, das dem Verband bei der Bekanntgabe des Wahltermins angehört. Juristische Personen oder Personengemeinschaften handeln durch ihre bezeichneten Vertreter. Minderjährige oder unter Vormundschaft stehende Verbandsmitglieder können nur durch ihre gesetzlichen Vertreter an der Wahl teilnehmen.

2. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl bestellt der Vorstand rechtzeitig vor der Wahl einen Wahlvorstand, welcher aus mindestens sieben Mitgliedern des Verbandes besteht, darunter einem Mitglied des Vorstandes, das den Vorsitz im Wahlvorstand übernimmt und seinen Stellvertreter ernannt. Mindestens vier Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen keinem Organ des Verbandes angehören.
3. Der Verbandsvorstand stellt eine Vorschlagsliste mit fünfzig Namen und Anschriften der von ihm für die Wahl in den Verbandsausschuss vorgesehenen Verbandsmitglieder auf, die sich vorher bereit erklärt haben, das Amt eines VA-Mitgliedes für den Fall ihrer Wahl anzunehmen. Bei der Aufstellung der Liste sollen tunlichst alle Verbandsbereiche eine angemessene Vertretung erhalten.
4. Die Verbandsmitglieder können weitere Mitglieder für die Wahl in den VA vorschlagen. Der Vorschlag darf jeweils nur den Namen und die Anschrift eines wählbaren Verbandsmitgliedes enthalten. Er erfordert zu seiner Gültigkeit mindestens 100 Unterschriften von wahlberechtigten Verbandsmitgliedern, die ebenfalls mit Namen und Anschrift zu benennen sind. Dem zusätzlichen Wahlvorschlag ist eine Annahmeerklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, in der er sich bereit erklärt, für den Fall seiner Wahl das Amt eines VA-Mitgliedes anzunehmen. Jedes Verbandsmitglied kann sich nur an einem zusätzlichen Wahlvorschlag beteiligen. Der zusätzliche Wahlvorschlag muss zusammen mit der Annahmeerklärung spätestens zehn Tage vor der Wahl dem Verbandsvorstand zugegangen sein, der die eigenen Vorschläge und alle fristgerecht eingegangenen zusätzlichen Vorschläge dem Wahlvorstand zur Feststellung der Wahlliste überreicht.
5. Der Wahlvorstand bestimmt den Wahltag, die Wahlstunden und den Ort der Wahl (tunlichst die Verbandsgeschäftsstelle). Er trifft die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Maßnahmen, prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge gem. Abs. 3 und 4 und die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Mitglieder, stellt die Wahlliste fest, bestimmt Form und Inhalt der Stimmzettel und Wahlumschläge, prüft die Wahlberechtigung der wählenden Mitglieder, überwacht die Wahl und stellt das Wahlergebnis fest.
6. Die Wahl wird vom Verbandsvorstand durch Bekanntmachung im Verbandsorgan (vgl. § 5) angekündigt. Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und der Wahl muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu Vorstand und VA ist ausgeschlossen. Die Bekanntmachung muss den Wahltag, die Wahlstunden, den Wahlort und die Mitteilung enthalten, dass die Wahlliste auf der Verbandsgeschäftsstelle während der Geschäftsstunden zur Einsicht offenliegt.
7. Am Wahltag erhält jedes an der Wahl teilnehmende Verbandsmitglied einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag. Der Wähler kann auf dem Stimmzettel, der die Namen der zur Wahl stehenden Personen enthält, bis zu fünfzig Namen, deren Träger er in den VA wählen will, ankreuzen. Der in einen Wahlumschlag zu legenden Stimmzettel ist unter der Aufsicht des Wahlvorstandes in die Wahlurne einzuwerfen. Werden vom Wähler mehr als fünfzig Namen angekreuzt, gelten die ersten fünfzig. In den VA gewählt sind diejenigen fünfzig der vorgeschlagenen Verbandsmitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit zwischen den Gewählten mit den wenigsten Stimmen entscheidet das durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinen Stellvertreter zu ziehende Los.
8. Wird innerhalb der zur Einreichung von Zusatzvorschlä-

gen bestimmten Frist kein Zusatzvorschlag eingereicht, so gelten die vom Verbandsvorstand vorgeschlagenen Personen als gewählt. Eine Wahl findet dann nicht mehr statt.

9. Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.

#### § 13

##### **Mitgliederversammlung (Aufgaben)**

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder dem VA zufallen und die nicht nach ihrer Art als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Beratung und Beschlussfassung in wichtigen Verbandsangelegenheiten in einer auf besonderes Verlangen zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung,
- b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- c) die Ernennung verdienstlicher Verbandsmitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- d) die vorzeitige Abberufung des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verteilung des Verbandsvermögens.

#### § 14

##### **Mitgliederversammlung (Leitung und Stimmrecht)**

1. Die Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung obliegt dem Verbandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Bei juristischen Personen und Personengemeinschaften wird die Mitgliedsstimme durch den entsandten Vertreter geführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des VA nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Sie sind stimmberechtigt, soweit sie Verbandsmitglieder sind und die Beschlussfassung nicht ihre persönlichen Angelegenheiten betrifft.

#### § 15

##### **Mitgliederversammlung (Beschlussprotokollierung)**

Der Verbandsvorsitzende bestimmt zu Beginn jeder Mitgliederversammlung einen Protokollführer, der die wesentlichen Punkte der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festhält. Die Niederschrift ist gültig, wenn sie durch den Verbandsvorsitzenden und drei Verbandsmitglieder unterzeichnet ist, die an der Mitgliederversammlung teilgenommen haben.

#### § 16

##### **Mitgliederversammlung (Einberufung und Beschlussfassung)**

1. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder der Verbandsausschuss dies schriftlich beim Vorstand beantragt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, es sei denn, dass über die Abberufung des Vorstandes oder über die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden

- soll. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Gesetze oder die Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Beschlüsse über die vorzeitige Abberufung des gesamten Vorstandes oder über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder. Sind zu einer derartigen Mitgliederversammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Verbandsmitglieder erschienen, so kann unmittelbar darauf eine zweite Versammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Ladung zu dieser zweiten Versammlung, in der mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird, kann mit der Ladung zur ersten Versammlung verbunden werden. In dieser zweiten Versammlung kann aber ein Beschluss über Auflösung nur gefasst werden, wenn der VA zuvor mit mindestens 2/3 seiner zur Zeit der Antragstellung amtierenden Mitglieder einen Auflösungsantrag beschlossen hat.
  4. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit mindestens einwöchiger Frist entweder
    - a) durch Bekanntgabe in dem nach § 5 der Satzung festgelegten Bekanntmachungsblatt (VBHG informiert)
    - b) oder durch Rundschreiben (individuell: postalisch oder per E-Mail), unter Mitteilung von Tagungsort und Tagesordnung.

5. Anträge der Mitglieder, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen spätestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

#### § 17

##### **Bearbeitungskosten**

Mitglieder, die den Verband mit ihrer Vertretung und der Durchsetzung ihrer Entschädigungsansprüche beauftragen, haben dem Verband eine Vergütung nach Maßgabe der vom Vorstand (iSd § 26 BGB) zu beschließenden Bearbeitungskostenordnung (vgl. § 6 Abs. 3 der Satzung) zu zahlen, um die für den Einzelfall aufgewandten Personal- und Sachkosten zu decken.

---

Die Satzung ist am 03.11.2015 in der Mitgliederversammlung in Gelsenkirchen beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister Recklinghausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.10.1959 beschlossene und zuletzt am 26.11.1965 geänderte Satzung außer Kraft.

Der Verein ist beim Amtsgericht Recklinghausen unter VR 2848 (früher Amtsgericht Gelsenkirchen – VR 561) im Vereinsregister eingetragen.